

FR_GERICHTE 605 2023 210 vom 25. Juli 2024

FR Kantonsgericht, 2024-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_605_2023_210

FR: FR_GERICHTE 605 2023 210 du 25 juillet 2024

IT: FR_GERICHTE 605 2023 210 del 25 luglio 2024

Regeste

Urteil des I. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Sozialhilfe (seit dem 01.01.2011)

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 36 des kantonalen Sozialhilfegesetzes vom 14. November 1991 [SHG; SGF 831.0.1] in Verbindung mit Art. 114 Abs. 2 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]). Die Beschwerdefrist wurde eingehalten (Art. 79 VRG). Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 37 lit. a SHG und Art. 76 VRG).

E. 2

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Der Einspracheentscheid tritt an die Stelle der Verfügung. Er ist alleiniger Anfechtungsgegenstand des erstinstanzlichen Beschwerdeverfahrens. Die ursprüngliche Verfügung, soweit angefochten, hat mit Erlass des Einspracheentscheides jede rechtliche Bedeutung verloren (Urteil BGer 8C_592/2012 vom 23. November 2012 E. 3.1 f. mit Hinweisen). Gegenstand der Verfügung vom 25. August 2023 und des Einspracheentscheides vom 20. Oktober 2023 war einzig die Kürzung der Sozialhilfe, da der Beschwerdeführer den Auflagen der Sozialkommission (Aufgabe selbstständige Erwerbstätigkeit, Einreichung der Arbeitsbemühungen, IV-Anmeldung wegen anhaltender Krankheit) nicht nachkam. Demgegenüber macht er in seiner Beschwerde auch Ausführungen betreffend die Verfahren vor dem Friedensgericht, die nicht Gegenstand des Einspracheentscheides waren und nicht durch den angerufenen Verwaltungsgerichtshof geprüft werden können. Auf die Beschwerde ist mit dieser Einschränkung einzutreten.

E. 3

Mit der Beschwerde an das Kantonsgericht können die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist vorliegend ausgeschlossen (Art. 77 f. VRG).

Kantonsgericht KG Seite 5 von 13

E. 4

In formeller Hinsicht bringt der Beschwerdeführer vor, er würde gerne in einem persönlichen Gespräch gegenüber der Sozialkommission den Sachverhalt darstellen, da es sonst erneut zu Missverständnissen und falschen Angaben komme. Die Sozialkommission missverstehe die Situation. Die mündliche Darstellung des Sachverhaltes gegenüber der Sozialarbeiterin habe nichts geändert. Ferner sei ihm bis heute die Offenlegung der Mitglieder der Sozialkommission verweigert worden. Damit macht er eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend.

E. 4.1.1

Art. 57 Abs. 1 VRG bestimmt, dass die Parteien anzuhören sind, bevor ein Entscheid getroffen wird. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist eine grundlegende Verfahrensgarantie (vgl. Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]). Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Dessen Verletzung führt ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides (BGE 135 I 279 E. 2.6.1). Nach Art. 58 lit. b VRG muss die Behörde vor einem Entscheid, der durch Einsprache anfechtbar ist, eine Partei jedoch nicht anhören. Der Gehörsanspruch bleibt insofern gewahrt, als der Betroffene sich im nachfolgenden Einspracheverfahren ohne Verfahrensnachteile äussern kann (DAUM in Herzog/Daum (Hrsg.), Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Aufl. 2020, Art. 21 N. 37). Das Einspracheverfahren dient sozusagen (auch) zur Wahrung des rechtlichen Gehörs. Es zielt darauf ab, ungenügende Abklärungen oder Fehlbeurteilungen, aber auch Missverständnisse, die der angefochtenen Verwaltungsverfügung zugrunde liegen, in einem kostenlosen und weitgehend formlosen Verfahren auszuräumen, ohne dass übergeordnete Gerichte angerufen werden müssen. Wird also nach Erhebung einer Einsprache festgestellt, dass die Entscheidungsgrundlagen unvollständig sind, so ist der Sachverhalt unter Wahrung der Parteirechte zu vervollständigen und das Verwaltungsverfahren wird durch den Einspracheentscheid abgeschlossen, der die ursprüngliche Verfügung ersetzt (vgl. BGE 132 V 368 E. 6.1 f.; 132 V 387 E. 4.1).

E. 4.1.2

Die Sozialkommission ist der Ansicht, das rechtliche Gehör sei gewährt worden, da die Einsprache an die verfügende Behörde gehe und der Beschwerdeführer Stellung zum Entscheid nehmen können. Ein persönliches Gespräch mit der Sozialkommission sei nicht vorgesehen. Eventuelle mündliche Stellungnahmen könnten an die Sozialarbeiterin gerichtet werden. Dies überzeugt. Der Beschwerdeführer konnte sich im Rahmen des Einspracheverfahrens vollumfänglich zur Sache äussern und kann auch gegenüber der Sozialarbeiterin auf allfällige Missverständnisse hinweisen. Sein Anspruch auf rechtliches Gehör blieb mithin gewahrt. Somit erweist sich diese Rüge als unbegründet.

E. 4.2.1

Art. 29 Abs. 1 BV gewährleistet die richtige Zusammensetzung und Unparteilichkeit der entscheidenden Verwaltungsbehörde (BGE 127 I 128 E. 3c). Der Anspruch auf Unparteilichkeit der Verwaltungsbehörde bedeutet, dass kein befangenes Behördenmitglied am Entscheid mitwirken darf. Wenn jedoch einer betroffenen Person nicht mitgeteilt wird, welche Personen am Entscheid mitgewirkt haben, kann sie gar nicht beurteilen, ob ihr verfassungsmässiger Anspruch auf richtige Besetzung der Verwaltungsbehörde und eine

unparteiische Beurteilung ihrer Sache gewahrt worden ist. Vor allem ist es ihr ohne Kenntnis der personellen Zusammensetzung der Behörde nicht möglich,

Kantonsgericht KG Seite 6 von 13 Ausstandsgründe zu erkennen und gegebenenfalls geltend zu machen. Der Anspruch auf richtige Zusammensetzung der entscheidenden Verwaltungsbehörde umfasst deshalb auch einen Anspruch auf Bekanntgabe der personellen Zusammensetzung der entscheidenden Behörde. Dies bedeutet aber nicht, dass die Namen der entscheidenden Personen dem rechtssuchenden Bürger ausdrücklich genannt werden müssen. Der Anspruch ist selbst dann gewahrt, wenn die Namen einer allgemein zugänglichen Publikation entnommen werden können (Urteil BGer 1C_388/2009 vom 17. Februar 2010 E. 4.1BGE mit Hinweis auf BGE 114 Ia 278 E. 3b und BGE 117 Ia 322; vgl. auch BGE 114 V 61 sowie Urteil VGer ZH VB 2002.00309 vom 5. Dezember 2002 E. 2 mit Hinweisen). Der Anspruch auf eine unbefangene Entscheidungsinstanz ist formeller Natur. Ein unter Missachtung von Ausstandsvorschriften zustande gekommener Entscheid ist unabhängig von seiner inhaltlichen Richtigkeit aufzuheben. Eine Heilung ist zulässig und von einer Aufhebung ist im Interesse der Verwaltungseffizienz ausnahmsweise abzusehen, wenn die Ausstandspflichtverletzung im Verwaltungsverfahren nicht schwer wiegt und ein Einfluss auf den Inhalt der Entscheidung praktisch ausgeschlossen werden kann (Urteil BGer 2C_883/2021 vom 14. Dezember 2022 E. 4.2 mit Hinweisen).

E. 4.2.2

Bezüglich der Nichtbekanntgabe der Mitglieder der Sozialkommission erklärte die Sozialkommission, die vom Beschwerdeführer angegebene Bezirksrichterin befinde sich jeweils im Ausstand. Gemäss Art. 2 VRG sind u. a. der Staatsrat, die Oberamtänner und die Amtsstellen der kantonalen Verwaltung (lit. a) sowie die Gemeinderäte und die Verwaltungsstellen der Gemeinden und der übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (lit. b) Verwaltungsbehörden. Demgegenüber ist nach Art. 3 VRG das Kantonsgericht die ordentliche Verwaltungsjustizbehörde (Abs. 1). Besondere Verwaltungsjustizbehörden sind nach Abs. 2 der Staatsrat und die übrigen Verwaltungsbehörden, wenn sie über Beschwerden entscheiden (lit. a), die durch das Gesetz geschaffenen Rekurskommissionen (lit. b) sowie die Enteignungskommission und die Schiedsgerichte für Sozialversicherungssachen (lit. c). Gemäss Art. 66 lit. a VRG enthält der Entscheid die Bezeichnung der entscheidenden Behörde und im Fall einer kollegialen Verwaltungsjustizbehörde auch ihre Zusammensetzung. Im Unterschied zu Verwaltungsbehörden sind die Verwaltungsjustizbehörden nicht mit der erstmaligen Regelung von öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen, sondern mit der Beurteilung streitiger Rechtsverhältnisse befasst. Sie befinden über Beschwerden, die gegen Verwaltungsakte eingelegt worden sind, sowie über Klagen und Appellationen und üben somit Justizfunktionen aus. Zu den Verwaltungsjustizbehörden zählen alle Behörden, die auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts Rechtsprechungsaufgaben erfüllen (DAUM, Art. 2 N. 31 f.). Bei der Sozialkommission handelt es sich offensichtlich um eine Verwaltungsbehörde nach Art. 2 VRG, die nach Art. 66 VRG ihre Zusammensetzung im Entscheid nicht bekannt geben muss. Dem Verfassungsanspruch ist genüge getan, wenn die Mitglieder einer allgemein zugänglichen Publikation entnommen werden können. Der hier streitige Einspracheentscheid, die Verfügung vom 25. August 2023, der Einspracheentscheid vom 23. Juni 2023 sowie die Verfügung vom 14. April 2023 wurden jeweils vom Präsidenten der Sozialkommission E. _____ unterzeichnet. Gegen ihn und

gegen die Leiterin des Sozialdienstes Sense Unterland, die mit beratender Stimme an den Sitzungen der Sozialkommission teilnimmt, bringt der Beschwerdeführer keine Ausstandsgründe vor. Dies ebenso nicht gegen F. _____, die gemäss den Angaben auf der Internetseite der Gemeinde G. _____ ebenfalls Mitglied der Sozialkommission ist. Die übrigen Mitglieder sind nicht bekannt und finden sich auch nicht in einer allgemein zugänglichen Publikation. Dem Verfassungsanspruch war damit nicht Genüge getan, weshalb das Kantonsgericht bei der Sozialkommission die Bekannt-

Kantonsgericht KG Seite 7 von 13 gabe der Mitglieder der Sozialkommission einverlangte. Dem kam diese mit Eingabe vom 21. Febru- ar 2024 nach.

E. 4.2.3

Am 26. Februar 2024 wurde dem Beschwerdeführer die Möglichkeit zur Stellungnahme in- nert einer Frist bis zum 8. März 2024 gegeben. Am 8. März 2024 ersuchte er um eine Fristverlänge- rung bis Ende Mai 2024, da seine Mutter kürzlich verstorben sei. Ferner erneuerte er seinen Antrag vom 29. Januar 2024, Rechtsanwalt H. _____ sei zu seinem unentgeltlichen Rechtsvertreter zu ernennen. Am 20. März 2024 wurde er informiert, sein Gesuch sei hinsichtlich der Gerichtskosten gegenstandslos, weil auf deren Erhebung im Bereich der Sozialhilfe grundsätzlich verzichtet werde. Ferner seien seine bisherigen Rechtschriften rechtsgenügend gewesen. Es sei einzig noch eine all- fällige Stellungnahme zu den Mitgliedern der Sozialkommission notwendig. Es sei an ihm mit einem Rechtsanwalt Kontakt aufzunehmen. Das Gericht sei vom vorgenannten Rechtsvertreter nicht kon- taktiert worden. Am 8. Mai 2024 wurde er darauf hingewiesen, dass er gemäss telefonischer Aus- kunft von diesem Rechtsvertreter in der vorliegenden Angelegenheit nicht vertreten werde. Die Frist zur Stellungnahme wurde bis zum 10. Juni 2024 verlängert. Am 29. Mai 2024 wiederholte der Be- schwerdeführer seinen URP-Antrag und erklärte, er habe keine Antwort auf sein Schreiben vom

E. 8

März 2024 erhalten. Beigelegt war ein Zeugnis seines Hausarztes, wonach er sich bis Ende Juni nicht um behördliche Belange kümmern könne. Mit Einschreiben vom 14. Juni 2024 wurde er erneut darauf hingewiesen, dass der vorgenannte Rechtsvertreter ihn nicht vertrete. Die Frist zur Stellung- nahme wurde bis zum 10. Juli 2024 verlängert. Innert dieser Frist liess er sich nicht vernehmen. Per E-Mail vom 12. Juli 2024 reichte er ein Zeugnis seines Hausarztes vom gleichen Tag ein, wonach er sich bis Ende August nicht um behördliche Belange kümmern könne. Diese Frist, wie auch die vorherigen, wurde ihm rechtsgenügend mitgeteilt. Behörden dürfen sich auch der Versandart A-Post Plus bedienen. Bei uneingeschriebenem Brief erfolgt die Zustellung bereits dadurch, dass er in den Briefkasten oder ins Postfach des Adressaten gelegt wird und damit in den Macht- bzw. Verfügungsbereich des Empfängers gelangt. Dass der Empfänger von der Ver- fügung tatsächlich Kenntnis nimmt, ist nicht erforderlich (BGE 142 III 599 E. 2.4.1 sowie Urteil BGer 8C_604/2019 vom 18. Oktober 2019 E. 5.2, jeweils mit Hinweisen). Die vorgenannten Schreiben vom 19. Februar, 20. März und 8. Mai 2024 waren ihm gemäss den "Track & Trace" Angaben der schweizerischen Post zugestellt worden und bewirkten jeweils den Beginn der angesetzten gericht- lichen Frist. Ferner ist den vorgenannten ärztlichen Zeugnissen nur zu entnehmen, der Beschwerdeführer könne sich bis Ende Juni 2024 (Zeugnis vom 26. Mai 2024) bzw. Ende August 2024 (Zeugnis vom 12. Juli 2024) wegen ausgeprägter psychosozialer Belastung bei schwerer Erkrankung des Vaters nicht

um behördliche Belange kümmern. Jedoch ergibt sich aus ihnen nicht, dass er nicht in der Lage gewesen wäre, mit einem Rechtsanwalt Kontakt aufzunehmen. Zudem liegt für die Zeit von Ende Juni bis

E. 8.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, die Arbeitsmarktlage sei sehr zugespitzt und es gebe nicht viele Möglichkeiten. Weiter werde ihm regelmässig gesagt, er sei überqualifiziert, habe 20 Jahre sein Unternehmen geführt. Überdies würden ihm für eine erfolgreiche Bewerbung die entsprechenden Papiere betreffend Informatikkenntnisse fehlen.

E. 8.2

Sozialhilfe ist ausdrücklich auch subsidiär gegenüber der Nutzung und Verwertung der eigenen Arbeitskraft. Wer zumutbare Arbeit verweigert, hat nicht nur mit Kürzungen zu rechnen, sondern verletzt nach herrschender Auffassung das Subsidiaritätsprinzip und kann sich deshalb mit der Einstellung von Sozialhilfe konfrontiert sehen. Fehlender Arbeitswille führt demnach nicht zur blossen Kürzung, sondern rüttelt unmittelbar an den Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Sozialhilfe und damit am Bestehen des Leistungsanspruchs selbst (HÄNZI, S. 86). Keinen Anspruch auf Sozialhilfe hat, wer Leistungen beansprucht, obwohl er objektiv in der Lage wäre, sich – insbesondere durch Annahme einer zumutbaren Arbeit – aus eigener Kraft die für seinen Lebensunterhalt und denjenigen seiner Familie erforderlichen Mittel selbst zu verschaffen. Verlangt das fürsorgepflichtige Gemeinwesen vom Fürsorgeempfänger, soweit zumutbar eine Erwerbstätigkeit auszuüben, handelt es sich dabei nicht um eine hoheitliche Arbeitsverpflichtung, sondern um eine Anspruchsvoraussetzung für die vom Staat erbrachte Leistung (BGE 139 I 218 E. 3.5; vgl. auch Urteil BGer 8C_17/2023 vom 5. Oktober 2023 E. 4). Demnach ist bei der Missachtung von Anordnungen, die geeignet sind, die Lage des Hilfeempfängers zu verbessern, eine vollständige Einstellung grundsätzlich zulässig, wenn sich der Hilfeempfänger beharrlich weigert, eine ihm zu-

Kantonsgericht KG Seite 11 von 13 zumutbare Arbeit aufzunehmen oder auszuführen oder sich um Arbeit zu bemühen. In solchen Fällen rechtfertigt sich der Schluss, es liege keine Notlage im Sinn von Art. 12 BV vor. Denn zur Annahme einer Notlage genügt es nicht, dass die betroffene Person in Not gerät. Zusätzlich setzt dies voraus, dass sie nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen. Aus den die Sozialhilfe prägenden Grundsätzen der Eigenverantwortung und der Subsidiarität folgt, dass die hilfeschuchende Person dazu verpflichtet ist, alles Zumutbare zur Behebung der eigenen Notlage zu unternehmen. Lehnt eine Person zumutbare Arbeit ab, so weigert sie sich, für sich zu sorgen und ihre Notlage abzuwenden. Sie hat damit weder Anspruch auf Sozialhilfe noch auf Nothilfe nach Art. 12 BV (BGE 130 I 71 Erw. 5.3). Dies muss auch dann gelten, wenn ein Bedürftiger angewiesen wird, sich um Arbeit zu bemühen.

E. 8.3

Dem Argument, die Arbeitsmarktlage sei zugespitzt, widerspricht die Sozialkommission. Die Arbeitslosenquote sei am Sinken (2% im Kanton Freiburg, 1.1% im Sensebezirk im Oktober 2023). Ferner herrsche in den meisten Branchen ein Fachkräftemangel. Dies ist korrekt. Zwar erhöhte sich die Arbeitslosenquote im Dezember 2023 leicht (Kanton 2.4 %, Sensebezirk 1.2 %), blieb aber weiterhin auf tiefem Niveau. Aktuell, im Juni 2024, liegt sie auf ähnlichem Niveau (Kanton 2.2 %, Sensebezirk 1.2 %) Ferner existiert auch im IT-Bereich ein Fachkräftemangel (vgl.

<https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/aktuell/interviews/2022/bis-2030-werden-in-der-schweiz-rund-40000-informatiker-fehlen.html>; besucht am 23. Juli 2024). Erweist sich ein Hilfesuchender als arbeitsfähig, darf von ihm verlangt werden, dass er sich um eine Arbeitsstelle bemüht und entsprechende Bemühungen nachweist. Eine Auflage in diesem Sinne erweist sich demnach als rechtmässig. Der Beschwerdeführer muss alles tun, um die Notlage zu lindern oder zu beheben, wird doch von unterstützten Personen ein aktiver Beitrag zu ihrer beruflichen und sozialen Integration erwartet (SKOS-Richtlinien, Ziff. A.4.1 Abs. 8b). Ein passives Verhalten kann nicht hingenommen werden, zumal der von der Sozialkommission geforderte Nachweis von persönlichen Arbeitsbemühungen üblich, zumutbar und auch verhältnismässig ist. 9. Die dem Beschwerdeführer auferlegten Auflagen waren somit rechtmässig. Bleibt zu prüfen, ob die Sozialkommission berechtigt war, die Leistungen wegen nicht eingehaltenen Auflagen zu kürzen. 9.1. Art. 22a Abs. 1 SHG überträgt dem Staatsrat die Kompetenz, Richtsätze für die Berechnung der materiellen Hilfe – unter Bezugnahme auf die SKOS-Richtlinien und mittels vorgängiger Anhörung der Sozialkommissionen und der betroffenen Kreise – zu erlassen. In Anwendung dieser Delegationsnorm hat der Staatsrat die kantonale Verordnung vom 2. Mai 2006 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz (Sozialhilfe-Bemessungsverordnung; SGF 831.0.12) verabschiedet. Deren Art. 2 bestimmt die monatlichen Unterhaltspauschalen. Diese können gemäss Art. 10 der Sozialhilfe-Bemessungsverordnung bei Pflichtversäumnissen im Rahmen von Sanktionen um 5–30 % gekürzt werden (Abs. 2). Die Kürzungen dürfen höchstens zwölf Monate dauern. Kürzungen von 20 % und mehr dürfen höchstens sechs Monate dauern und nicht ohne Neuurteilung verlängert werden (Abs. 3). Dies entspricht den Vorgaben der SKOS-Richtlinien (Ziff. F.2). 9.2. Die Sozialkommission war berechtigt auf Grund der Nichtbefolgung der Auflagen eine Kürzung ihrer Leistung vorzunehmen. Der Beschwerdeführer wurde bereits in der Verfügung vom

E. 12

bis 31. Dezember 2023 von einer vollen Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers, wegen der Erkrankung seiner Mutter, aus. Vom 25. Januar 2024 datierte ein Attest des Hausarztes, wonach der Beschwerdeführer vom 22. Januar bis 29. Februar 2024 nicht arbeitsfähig sei. Aufgrund ausgeprägter psychosozialer Belastung sei er aktuell nicht verhandlungsfähig. In den vorerwähnten Zeugnissen vom Mai und Juli 2024 äusserte sich der Hausarzt nicht mehr zur Arbeitsfähigkeit. Es ist zwar nachvollziehbar, dass die geltend gemachten Umstände in einem gewissen Umfang einen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit haben können. Jedoch stellt sich bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit immer die Frage einer IV-Anmeldung. Dies bereits deshalb, da eine verspätete Anmeldung einen Verlust von Leistungen zur Folge haben kann (vgl. Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). So gehen die Leistungen der IV aufgrund der Subsidiarität der Sozialhilfe vor, weshalb eine IV-Anmeldung notwendig ist zur Prüfung eines allfälligen Leistungsanspruchs. Angesichts der regelmässigen Arbeitsunfähigkeitsatteste des Hausarztes, ist es nicht zu kritisieren, dass die Sozialkommission den Beschwerdeführer angehalten hat, eine IV-Anmeldung vorzunehmen. 7. Weiter wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, seine selbstständige Tätigkeit aufzugeben. 7.1. Der Beschwerdeführer kritisiert, wenn er die geplante Umstrukturierung des Unternehmens hätte umsetzen können und die Pandemie nicht dazwischengekommen wäre, müsste er nicht mehr unterstützt werden. Bis heute habe er weder Hilfe des Bundes erhalten noch sei sein Gesuch von der Ausgleichskasse beantwortet

worden. 2021 sei die Krankheit seiner Mutter dazwischengekommen und 2022 die Geschichte mit dem Friedensgericht. Im November 2022 habe er wiederum einen Werbeflyer gemacht, jedoch habe er wegen des Unfalls vom 17. Dezember 2022 viele Aufträge ablehnen müssen. Weiter fehle es an einer SKOS-Abklärung der Wirtschaftlichkeit.

7.2. Selbstständigerwerbende können von der Sozialhilfe grundsätzlich nur für eine befristete Zeit im Sinne einer Überbrückungshilfe bei bestehender selbstständiger Erwerbstätigkeit ergänzend unterstützt werden. Es ist nicht Aufgabe der Sozialhilfe, auf Dauer das Betriebsrisiko einer nicht gewinnbringenden selbstständigen Erwerbstätigkeit zu tragen (WIZENT, Sozialhilferecht, 2. Aufl. 2023, Rz. 949). Das SKOS-Merkblatt "Unterstützung für Selbstständigerwerbende" hält dazu fest, dass Personen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb ausführen wollen, nur zeitlich befristet [sechs Monate gemäss Ziff. 3.3] und mit Auflagen unterstützt werden können. Steht fest, dass kein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann, ist die betreffende Person per Auflage zur Anmeldung beim RAV zur Arbeitsvermittlung, zur Suche und Aufnahme einer existenzsichernden Anstellung und zur Liquidierung des Unternehmens zu verpflichten (Ziff. 4.1.). Allenfalls kann Sozialhilfe gemäss Ziff. 4.3 dauerhaft als Ergänzung zu einer nicht existenzsichernden selbstständigen Tätigkeit gewährt werden, falls dies für die soziale Integration resp. den Erhalt einer Tagesstruktur sinnvoll ist (z. B. bei fehlender Vermittlungsfähigkeit oder wenn das Rentenalter kurz Kantonsgericht KG Seite 10 von 13 bevorsteht). Es verletzt weder das Gleichbehandlungsgebot noch das Willkürverbot, von Sozialhilfebezügern nach einer bestimmten Zeitdauer zu verlangen, eine nicht bedarfsdeckende selbstständige Erwerbstätigkeit innert angemessener Frist aufzugeben. Dies gilt erst recht, wenn es während mehr als sechs Jahren nicht gelungen ist, aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit bedarfsdeckende Einnahmen zu generieren (Urteil BGer 8C_13/2020 vom 19. Juli 2021 E. 10.1.4).

7.3. Die Sozialkommission ist der Ansicht, der Umstand, dass der Beschwerdeführer seit Mai 2016 mit Unterbrüchen finanziell unterstützt werde, genüge als Beweis, dass sein Unternehmen, auch bereits vor der Pandemie, nicht wirtschaftlich sei. Gemäss dem Kontoauszug der bezogenen Sozialhilfe wurde der Beschwerdeführer seit Mai 2016 mit nur kurzen Unterbrüchen (Januar bis August 2017, April 2018, August bis Dezember 2019) finanziell unterstützt. Die Leistungen summierten sich bis Ende November 2023 auf ein Total von über CHF 212'000.-. Es ist offensichtlich, dass sein seit 2002 bestehendes Unternehmen in der Informatikbranche (I. _____) es ihm zumindest seit Mai 2016 nicht ermöglicht, ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Gründe, weshalb sein Unternehmen nicht gewinnbringend sei, ändern nichts daran. Es ist nicht Aufgabe der Sozialhilfe, auf Dauer das Betriebsrisiko einer nicht gewinnbringenden selbstständigen Tätigkeit zu tragen. Ferner wird nicht geltend gemacht, diese diene der sozialen Integration bzw. dem Erhalt einer Tagesstruktur. Der Beschwerdeführer steht weder kurz vor der Pensionierung noch ist eine Vermittlungsunfähigkeit belegt. Die Sozialkommission hat deshalb zu Recht auf eine wirtschaftliche SKOS-Abklärung verzichtet und ihn aufgefordert, sein Unternehmen aufzulösen und sich für eine unselbstständige Arbeit zu bewerben. Eine solche Auflage hätte bereits viel früher gemacht werden können.

8. Weiter hat ihn die Sozialkommission aufgefordert, eine Stelle zu suchen und jeden Monat die entsprechenden Arbeitsbemühungen einzureichen.

April 2023 explizit auf diese Konsequenz hingewiesen. Im Schreiben vom 3. Juli 2023 sowie in einer E-Mail vom 7. Juli 2023 wurde er erneut auf allfällige Konsequenzen hingewiesen. Er musste also wissen, dass das Nichteinhalten von Auflagen und Weisungen der Sozialhilfeorgane zwangs- läufig zu Kürzungen oder gar zur Einstellung der Hilfe führen kann. Die ausgesprochenen Sanktion

Kantonsgericht KG Seite 12 von 13 befindet sich sowohl hinsichtlich der Höhe als auch der Dauer im vorgesehenen Rahmen. Da eine Verletzung der Subsidiarität vorliegt, ist die Höhe der Kürzung nicht zu kritisieren. Vielmehr wäre bei Verletzung dieses Grundsatzes, wie gesehen, ebenfalls die Einstellung der Leistungen möglich. 10. Zusammenfassend erweisen sich die dem Beschwerdeführer mit Einspracheentscheid vom 23. Juni 2023 auferlegten Auflagen als rechtmässig und verhältnismässig. Insofern er diesen nicht nachge- kommen ist, hat die Sozialkommission mit dem hier streitigen Einspracheentscheid zu Recht eine Kürzung der Leistungen um 30 % während sechs Monaten vorgenommen. Der Einspracheentscheid vom 20. Oktober 2023 ist zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen. 11. Aufgrund des Entscheids in der Hauptsache ist das Gesuch um Wiederherstellung der aufschieben- den Wirkung (605 2023 211) als gegenstandslos abzuschreiben. Der guten Ordnung halber wird dennoch auf Folgendes hingewiesen: Nach Art. 84 Abs. 1 VRG hat die Beschwerde (grundsätzlich) aufschiebende Wirkung. Die Vorinstanz kann einer allfälligen Be- schwerde die aufschiebende Wirkung entziehen, wenn der Entscheid nicht eine Geldleistung zum Gegenstand hat (Abs. 2). Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die aufschiebende Wirkung hätte nicht entzogen werden dürfen, da es sich bei der Kürzung der Sozialhilfe um eine Geldleistung handle, könnte ihm ohnehin nicht gefolgt werden. So präzisieren Lehre und Praxis bezüglich des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung bei Geldleistungen, dass nur vermögensrechtliche Leis- tungen des Verfügungsadressaten an den Staat, nicht aber staatliche Leistungen zu Gunsten des Verfügungsadressaten als entsprechende Geldleistungen zu verstehen sind (vgl. GÄCHTER/EGLI, in VwVG Kommentar, 2. Aufl. 2019, Art. 39 N 27 mit Hinweisen; KIENER, in VwVG Kommentar, 2. Aufl. 2019, Art. 55 N 20 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 130 V 407 E. 3.3). 12. Der Beschwerdeführer stellte am 19. Januar 2024 ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Die Beschwerde entspricht ohne weiteres den gesetzlichen Anforderungen. Sie ist sehr umfassend und erweist sich als rechtsgenügend. Dies gilt auch bezüglich seiner weiteren spontanen Eingaben. Ein zweiter Schriftenwechsel wurde nicht angeordnet, aber er erhielt die Möglich- keit zur Stellung- nahme zu den Mitgliedern der Sozialkommission. Die Beistellung eines Rechtsanwaltes zur Ergän- zung der Beschwerde bzw. für den weiteren Schriftenwechsel erweist sich als nicht erforderlich (vgl. Art. 143 Abs. 2 VRG e contrario). Das Gesuch um Ernennung von Rechtsanwalt H._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand wird daher abgelehnt. Dies auch, weil dieser dem Kantonsgericht auf telefonische Nachfrage hin ange- geben hat, den Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren nicht zu vertreten. Weiter wird auf die Erhebung eines Kostenvorschusses bzw. von Gerichtskosten im Bereich der Sozialhilfe grundsätz- lich verzichtet (Art. 129 Abs. 1 lit. a VRG), womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege dies- bezüglich gegenstandslos ist. (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 13 von 13 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde (605 2023 210) von A._____ wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. II. Das Gesuch (605 2023 211) um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wird als ge- genstandslos abgeschrieben. III. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (605 2024 18) wird

abgewiesen, soweit es nicht als gegenstandslos abzuschreiben ist. IV. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. V. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 25. Juli 2024/bsc Der Präsident
Der Gerichtsschreiber-Berichterstatler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.